



singakademie



Satzung

der Berliner Singakademie e.V.

Festgestellt am 19. Oktober 1991 in Lychen



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Berliner Singakademie (BSA) wurde im Jahre 1963 gegründet.
- (2) Die BSA soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ in ihrem Namen.
- (3) Sitz der BSA ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck der BSA ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege wertvoller Chormusik aus Vergangenheit und Gegenwart in Aufführungen mit hohem künstlerischem Anspruch.
- (2) Zur BSA gehören außer dem großen Chor für Chorsinfonik ein A-cappella-Chor sowie ein Kinder- und Jugendchor. Den Mitgliedern dieses Nachwuchschors werden allgemeine musikalische sowie chorsängerische Grund- und weiterführende Kenntnisse vermittelt.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die BSA dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der BSA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der BSA erhalten.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der BSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die BSA besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind ausübende, beitragspflichtige Sängerinnen und Sänger.
- (3) Passive Mitglieder werden auf Antrag durch den Vorstand von der Verpflichtung zur Teilnahme an Proben und Konzerten für die Dauer von höchstens einem Jahr befreit. Nach dieser Zeit können sie in den Stand fördernder Mitglieder versetzt werden, wenn die Wiederaufnahme einer normalen Mitarbeit nicht möglich ist. Sie zahlen Mitgliedsbeiträge, die mindestens dem festgelegten Satz entsprechen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Anteil an den chorpflegerischen und künstlerischen Zielen der BSA nehmen und einen festgelegten Beitrag zahlen. Fördernde Mitglieder, die einmal aktiv waren, können diesen Stand wieder erreichen, wenn entsprechend § 5 verfahren wird.

- (5) Ehrenmitglieder können für außerordentliche Verdienste um die BSA von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Bewerber um die aktive Mitgliedschaft in der BSA haben eine musikalische Eignungsprüfung durch den Direktor zu absolvieren, von deren Ergebnis die vorläufige Aufnahme abhängt und anhand der auch über die stimmliche Eingliederung entschieden wird.
- (2) Nach der Entscheidung durch den Direktor kann der Bewerber einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Mit seiner Unterschrift erkennt er auch die Satzung an. Als Aufnahmedatum gilt das Datum des Antrags.
- (3) Nach 8 bis 10 Wochen Probezeit bestätigt der Vorstand auf Antrag des jeweiligen Stimmgruppenvertreters und nach einer bestandenen Prüfung durch den Direktor die Aufnahme. Während dieser Zeit ist die Teilnahme an Konzerten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Direktors möglich.
- (4) Über gastweise Mitarbeit in Ausnahmefällen entscheidet der Direktor im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung eingezahlter Beiträge, Spenden oder anderer Leistungen.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des laufenden Monats wirksam.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand möglichst nach Anhören des Mitgliedes. Grund für den Ausschluss kann sein:
 - Schwerer Verstoß gegen die Satzung,
 - Nichtteilnahme an den Proben ohne zwingenden Grund und trotz schriftlicher Aufforderung,
 - Beitragsrückstand entsprechend [der] Festlegung in der Beitragsordnung.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile in Anspruch zu nehmen, die ihnen die BDA oder deren Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation bietet. Aktive und passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Jedes Mitglied hat mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, bei allen für sie angesetzten Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken.

- (4) Der Vorstand, in dringenden Fällen auch der Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, kann auf Veranlassung des Direktors oder des Stimmgruppenvertreters Mitglieder, die die Proben unzureichend besucht haben, von der Mitwirkung am Konzert ausschließen, wenn in einer vom Direktor durchzuführenden Überprüfung nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass das Mitglied den künstlerischen Anforderungen der Aufführung gerecht wird.
- (5) Genügt ein Mitglied den künstlerischen Ansprüchen nicht mehr, kann nach einer Überprüfung durch den Direktor der Vorstand das Mitglied in den Stand der fördernden Mitgliedschaft versetzen. Eine Überprüfung erfolgt in jedem Fall mit Vollendung des 60. Lebensjahres und wird nach jeweils zwei Jahren wiederholt. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder aktenkundig mündlich mit der Bitte mitzuteilen, sich dazu innerhalb 14 Tagen zu äußern. Lehnt das Mitglied die fördernde Mitgliedschaft ab oder antwortet es nicht fristgemäß, ist dies einem Austritt gleichzusetzen.

§ 8 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Modalitäten der Beitragszahlung werden in der durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.

§9 Organe

Organe der BSA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung befasst sich mit Problemen der Entwicklung der BSA und fasst bei Bedarf Beschlüsse dazu.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts des Direktors,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Berichts über die Kassenrevision,
 - Aussprache zu diesen Berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - (a) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über Satzungsänderungen,
 - (b) mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über
 - Annahme und Änderung von Vereinsordnungen, die das innere Vereinsleben regeln und für alle Vereinsmitglieder ebenso verbindlich wie die Satzung sind,
 - Berufung und Abberufung des Direktors,
 - Auflösung der BSA,
 - (c) mit einfacher Mehrheit über
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Einsprüche gemäß §6 (3),

- Sonstige Beschlussvorlagen.
- (4) Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Jedes Mitglied hat das recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorliegen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Monat des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 6 Wochen vorher durch mündliche Ankündigung in zwei Proben und schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder, die zu diesen Proben nicht anwesend waren. Für Einladungen zu außerordentliche Mitgliederversammlungen sind diese Festlegungen nach Möglichkeit anzuwenden.
- (7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (8) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes gegenzuzeichnen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte der BSA zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, Organisationsleiter, Kassenwart, Schriftführer und Notenwart. Das Amt den stellvertretenden Vorsitzenden wird mit einem der vier letztgenannten Ämter verbunden. Weiter gehören dem Vorstand vier Vertreter der einzelnen Stimmgruppen (Stimmgruppenvertreter) an. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Mitglieder als Beisitzer mit beratender Stimme [in] den Vorstand wählen.
- (4) Die Stimmgruppenvertreter werden von den einzelnen Stimmgruppen für die Dauer von einem Jahr, die anderen Mitglieder des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus; Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt dann die Ersatzwahl vor.

Die Vorstandsmitglieder, die nicht Stimmgruppenvertreter sind, können durch eine Einzelabstimmung, durch eine Gesamtabstimmung oder eine Mehrheitslistenwahl gewählt werden. Die Chorordnung regelt die Durchführung der Wahl.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Festlegungsprotokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§12 Direktor

- (1) Der Direktor repräsentiert die BSA. Er arbeitet verantwortlich die Konzert- und Probenpläne der BSA aus und hat das künstlerische Niveau der Aufführungen zu garantieren. Die Chormitglieder sind verpflichtet, seinen Weisungen bei Proben und Konzerten Folge zu leisten.
- (2) Der Direktor wird nach Beratung durch ein vom Vorstand berufenes und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigendes Fachgremium berufen und vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Für die Abberufung gilt sinngemäß das gleiche, wenn der Wunsch nach Abberufung nicht vom Direktor selbst ausgeht. Die beabsichtigte Beendigung eines Vertragsverhältnisses ist den Mitgliedern zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Der Direktor kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist dazu einzuladen.

§13 Angestellte

Abhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten kann die BSA einen Leiter des Kinder- und Jugendchores, einen Korrepetitor, Stimmbildner sowie eine Kraft für die künstlerische Organisation einstellen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

§14 entfallen

§15 Auflösung der BSA

- (1) Wenn die in §2(1) genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die BSA aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der BSA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten zurückzuführen.
- (3) Beschlüsse, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Anhören des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgestellt am 19. Oktober 1991 in Lychen

Axel Heilmann Hans Joachim Schmid Waltraud-Margarete Wahl Ilse Bieber Konstanze
Schreiber Arnim Schuchardt Irina Tornow